

25. Mai 2022

## Rundschreiben Nr. 38/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der  
Bundesbank zu Finanzsanktionen:  
Rundschreiben Nr. 37/2022

An alle  
Kreditinstitute

### Finanzsanktionen gegen Irak

Durchführungsverordnung (EU) 2022/815 der Kommission vom 23. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/815<sup>1</sup> (Anlage) hat die Kommission der Europäischen Union eine natürliche Person und zwei Organisationen aus der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003<sup>2</sup> (Sanktionsregime Irak) gestrichen.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 bleiben unberührt.

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/815 der Kommission vom 23. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

**<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>**

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung in Bayern  
Mayrhofer Kriwanek



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

Anlage

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/815 DER KOMMISSION****vom 23. Mai 2022****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sind die natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen aufgeführt, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung standen und deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind und die dem Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen unterliegen.
- (2) Am 19. Mai 2022 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, eine natürliche Personen und zwei Organisationen aus der Liste der Personen und Organisationen, deren Vermögen einzufrieren ist, zu streichen.
- (3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2022

*Für die Kommission*  
*Im Namen der Präsidentin*  
*Generaldirektor*  
*Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen*  
*und Kapitalmarktunion*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

## ANHANG

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 werden folgende Einträge gestrichen:

- „80. Khalaf M. M. Al-Dulaymi (alias Khalaf Al Dulaimi). Geburtsdatum: 25. Januar 1932 Pass-Nr.: H0044232 (irakisch)“
  - „98. MIDCO FINANCIAL, S.A. (alias MIDCO FINANCE, S.A.). Weitere Angaben: Bundesnummer: CH-660-0-469-982-0 (Schweiz).“
  - „99. MONTANA MANAGEMENT, INC. Adresse: Panama.“
-